

Art. 109, Erl. 6 f2)

Die jeweils höheren örtlichen Volksvertretungen haben außerdem die unteren Volksvertretungen anzuleiten und ihnen Hilfe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu leisten. Sie sollen ferner dazu beitragen, ihre Verantwortlichkeit zu erhöhen (§ 6 Abs. 3 a. a. O.). Die Erhöhung der Verantwortlichkeit der unteren Organe, unbeschadet ihrer Unterordnung unter die höheren, soll der Vielheit der örtlichen Bedingungen trotz Einheit des Ziels Rechnung tragen (-*- Erl. 5 zu Art. 109).

2) Die örtlichen Volksvertretungen haben folgende Befugnisse (§ 7 a. a. O.):

- (a) Sie wählen den Rat und berufen ihn ab, leiten seine Arbeit und kontrollieren ihn, sie bestimmen aus der Mitte des Rates den Vorsitzenden und entsprechend den Richtlinien des Ministerrats über die Zusammensetzung der Räte, die Stellvertreter des Vorsitzenden und den Sekretär des Rates (-> Erl. 6 g zu Art. 109).
- (b) Sie wählen den Vorsitzenden und die Mitglieder der ständigen und zeitweiligen Kommissionen aus der Mitte der Abgeordneten (in kleinen Gemeinden auch aus dem Kreis der übrigen Bürger), berufen sie ab, erteilen ihnen Aufträge und kontrollieren ihre Tätigkeit (-> Erl. 6 f 3) (b) zu Art. 109).
- (c) Sie bestätigen die vom Rat ausgesprochenen Berufungen und Abberufungen der Leiter der Fachorgane (-> Erl. 6 g 3) zu Art. 109).
- (d) Sie fassen Beschlüsse, die für die ihnen unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen, sowie für die Bürger in ihrem Zuständigkeitsbereich verbindlich sind (-> Erl. 6 e zu Art. 109).

(§ 8 a. a. O.):

- (e) Sie haben die Pflicht, die im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Volksvertretungen tätigen Organe, die nicht in die örtlichen Organe der Staatsmacht eingegliedert sind (-> Erl. zu Art. 115 und 126): Justiz, Staatsanwaltschaft, Staatssicherheit, Volkspolizei, Nationale Volksarmee, Staatskontrolle, die den Volksvertretungen nicht unterstellten volkseigenen Betriebe sowie die ihnen nicht unterstellten Einrichtungen, insbesondere auf dem Gebiet des Handels, des Verkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, des Bank- und Versicherungswesens bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ebenso wie diese Organe, Betriebe und Einrichtungen verpflichtet sind, mit den örtlichen Volksvertretungen zusammenzuarbeiten und sie als oberste Machtorgane in ihrem Zuständigkeitsbereich zu achten und zu stärken. Deshalb haben die örtlichen Volksvertretungen das Recht, von den Leitern dieser Organe, Betriebe und Einrichtungen Auskünfte über solche Fragen zu verlangen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit liegen. Sie haben ferner das Recht, Kritik zu üben, wenn durch Mängel in der Tätigkeit der den Volksvertretungen nicht unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen »die Lösung der Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen, der Aufbau des Sozialismus in ihrem Zuständigkeitsbereich und die Entfaltung des demokratischen